

# VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht  
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke  
sowie kommunale Unternehmen

## 11/2020



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

72. Jahrgang

## INHALT

### Altersteilzeitverträge

#### Teil 2: Handelsrechtliche und steuerrechtliche Darstellung im Jahresabschluss

– von Dipl.-Bw. (FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach – ..... 325

### Wirtschaftsrecht

#### Rechtsprechung

##### Energiewirtschaftsrecht

• BGH: Maßstäbe zur Zusammenfassung von EEG-Anlagen ..... 329

• EuGH: Beschwerde gegen nationalen Netzbetreiber wegen Stromausfall ..... 331

• OLG Düsseldorf: Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nach MsbG ..... 332

• OLG Düsseldorf: Separater Tätigkeitsabschluss ist für grundzuständigen MSB verpflichtend .... 332

##### Vergaberecht

• VK Lüneburg: Der Preis kann alleiniges Zuschlagskriterium sein ..... 334

– Anmerkung von Ass. iur. Dr. Tom Christian Ohse, Bremen – ..... 336

### Steuerrecht

#### Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

##### Einkommensteuer

• BMF: Hinweise zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität ..... 336

##### Körperschaftsteuer

• LfSt Niedersachsen: Eigenkapitalausstattung bei Betrieben gewerblicher Art als jPöR ..... 338

#### Rechtsprechung

##### Umsatzsteuer

• BFH: Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung auf Schiffen ..... 339

• Hessisches Finanzgericht: Zahlungen für die Aufrechterhaltung des Betriebs eines Bades  
im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen ..... 340

##### Körperschaftsteuer

• FG Hessen: Spartenbildung bei Begründung einer Organschaft ..... 342

### Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• *Abwasserbeiträge*: Heranziehung eines mit einem abbruchreifen Gebäude bebauten  
Grundstücks im Außenbereich zu einem Schmutzwasseranschlussbeitrag ..... 345

• *Straßenausbaubeiträge*: Sondervorteil auch bei natürlichen und künstlichen Zugangshindernissen  
zum Grundstück ..... 346

• *Abwassergebühren*: Umstellung von einem beitrags- und gebührenfinanzierten System  
auf eine reine Gebührenfinanzierung ..... 347

### Arbeitsrecht

• Kriterien für die Bemessung der Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG ..... 348

### Buchbesprechungen

349

Mehr Informationen auf [vw-online.eu](http://vw-online.eu) und [online-bibliothek.eu](http://online-bibliothek.eu)

#### Neuerscheinung eines Sonderdrucks

**Brüggen:**  
**Rückstellungs-ABC**  
für Versorgungsunter-  
nehmen – Praxisleitfaden  
für Rückstellungs-  
bildungen

#### Mehr?

siehe Innenseite

#### Seminare

Terminkalender 2020  
auf der Rückseite

## Bestimmung des wettbewerbsrechtlichen Streitgegenstands

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein hat einen Telekommunikationsdienstleister wegen irreführender Werbung auf Unterlassung verklagt. Das Medienunternehmen hatte bestimmte TK-Produkte damit beworben, es würden mit »LTE-Geschwindigkeit« Daten übertragen, deren maximale Übertragungsgeschwindigkeit sei 300 Mbit/s. Erst im Kleingedruckten erfuhr der Kunde, dass er seine Daten tatsächlich nur mit einem Übertragungstempo von maximal 21,6 Mbit/s herunterladen konnte. Die Verbraucherschützer stützten ihre Unterlassungsklage auf zwei Begründungen: sie monierten einmal, diese Vorgehensweise sei eine Irreführung der Kaufinteressenten durch die Behauptung, die Daten würden mit LTE-Geschwindigkeit übertragen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UWG). Zum anderen monierten sie das Vorenthalten der wesentlichen Produktinformation – der tatsächlichen Übertragungsrates nach § 5a Abs. 2 Satz 1 UWG.

Während das Landgericht Koblenz der Verbraucherzentrale folgte, wies das OLG Koblenz die Klage ab, weil es keinerlei irreführende Handlung nach § 5 Abs. 1 UWG erkennen konnte. Die Revision vor dem Bundesgerichtshof (BGH) war erfolgreich und wurde mit Urteil vom 25.06.2020 – I ZR 96/19 an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Nach Auffassung des BGH nahm das OLG fälschlicherweise an, es dürfe die Vorenthaltung der tatsächlichen Downloadgeschwindigkeit nach § 5a UWG nicht prüfen, weil der Klageantrag auf das Unterlassen der Werbung mit LTE-Geschwindigkeit gerichtet gewesen war. Der BGH erklärte dagegen, der Streitgegenstand bestimme sich nicht nur aus dem konkreten Klageantrag, sondern auch durch den vorgetragenen Sachverhalt bzw. Begründung. Stütze sich die Klage auf mehrere Begründungen, handele es sich um einen einheitlichen Streitgegenstand. Dann sei es dem Gericht überlassen, zu bestimmen, auf welchen Aspekt das Unterlassungsgebot gestützt werde.

> DokNr. 20005975

## Umsatzbesteuerung der Leistungen von Freizeitparks

Das Finanzgericht (FG) Köln hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit Beschluss vom 25.08.2020 – 8 K 1092/17 die Frage vorgelegt, ob bei der Besteuerung von Freizeit- oder Vergnügungsparks zwischen ortsgebundenen und auch ortsungebundenen Schaustellerunternehmen unterschieden und diese mit unterschiedlich hohen Umsatzsteuersätzen belegt werden dürfen.

Schaustellerleistungen auf Jahrmärkten und ähnlichen temporären Veranstaltungen unterliegen nach dem deutschen Umsatzsteuerrecht nur dem ermäßigten Steuersatz von 7%. Demgegenüber werden Schaustellerleistungen in ortsfesten Vergnügungsbzw. Freizeitparks entsprechend der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH-Urteil vom 02.08.2018 – V R 6/16) mit dem Regelsteuersatz von 19% besteuert.

Die Klägerin betrieb 2014 einen Freizeitpark. Mit der Zahlung des Eintrittsgelds erwarben die Besucher das Recht, die Einrichtungen des Parks zu nutzen. Die Klägerin beantragte, die Eintrittsgelder dem ermäßigten Steuersatz von 7% zu unterwerfen. Das Finanzamt lehnte dies ab.

Das FG Köln bezweifelt, ob dies tatsächlich – wie der BFH meint – nicht gegen den sog. »Grundsatz der steuerlichen Neutralität« verstößt. Hiernach dürfen zwei aus der Sicht des Verbrauchers gleiche oder gleichartige Dienstleistungen, die dieselben Bedürfnisse des Verbrauchers befriedigen, bei der Umsatzsteuer nicht unterschiedlich behandelt werden. Vor diesem Hintergrund hat das FG Köln den EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens zur Definition der Begriffe »Jahrmärkte«, »Vergnügungsparks« und »Freizeitparks« aufgefordert und um eine Konkretisierung der sogenannten »Kontext-Rechtsprechung« des EuGH sowie des Begriffs »Sicht des Durchschnittsverbrauchers« gebeten.

> DokNr. 20005976

## Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

**Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 700 1 0080 00 19 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

**Anzeigenschluss:** jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig ab 01.07.2020:** Abonnement jährlich 317,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 5% Umsatzsteuer = 16,83 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 5% Umsatzsteuer = 1,63 €. Erscheinungsweise monatlich.

**Kündigung:** 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

**Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

**Postverlagsort:** München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.